

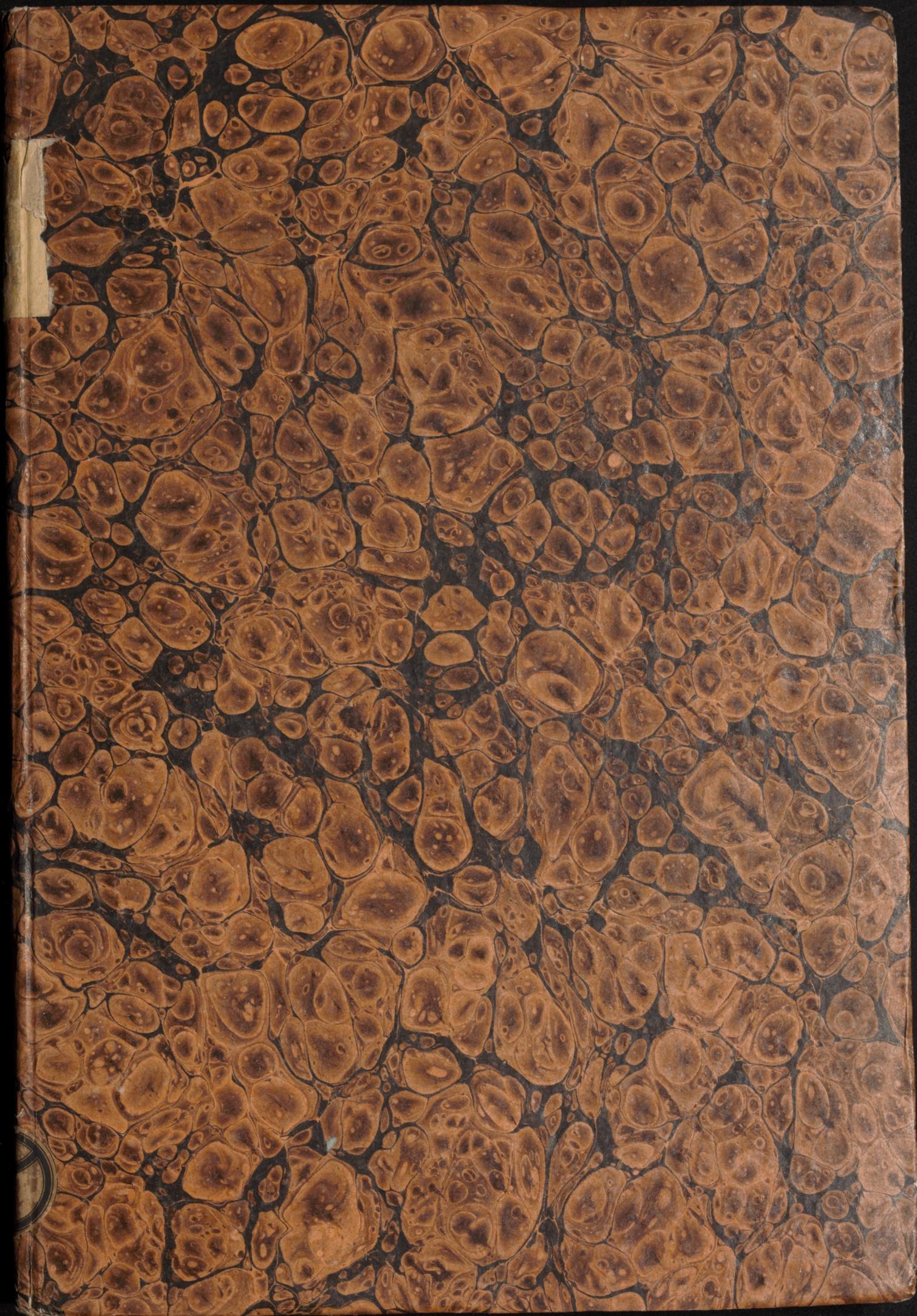
Von Gottes Gnaden Wir Ernst Augustus/ Bischoff zu Oßnabrück/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ [et]c. Demnach bey ... eingeführtem Consumtions-Licent fast in allen Stücken/ vornemblich aber beym Saltz und Toback vielfältiger Unterschleif und Verkürtzung der Accise verspühret ... sonderbahre Uffsicht führen zulassen ... : Geben in unser Residenz-Stadt Hannover am 29. Sept. Anno 1687.

[S.l.], 1687

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn779444868>

Druck Freier  Zugang

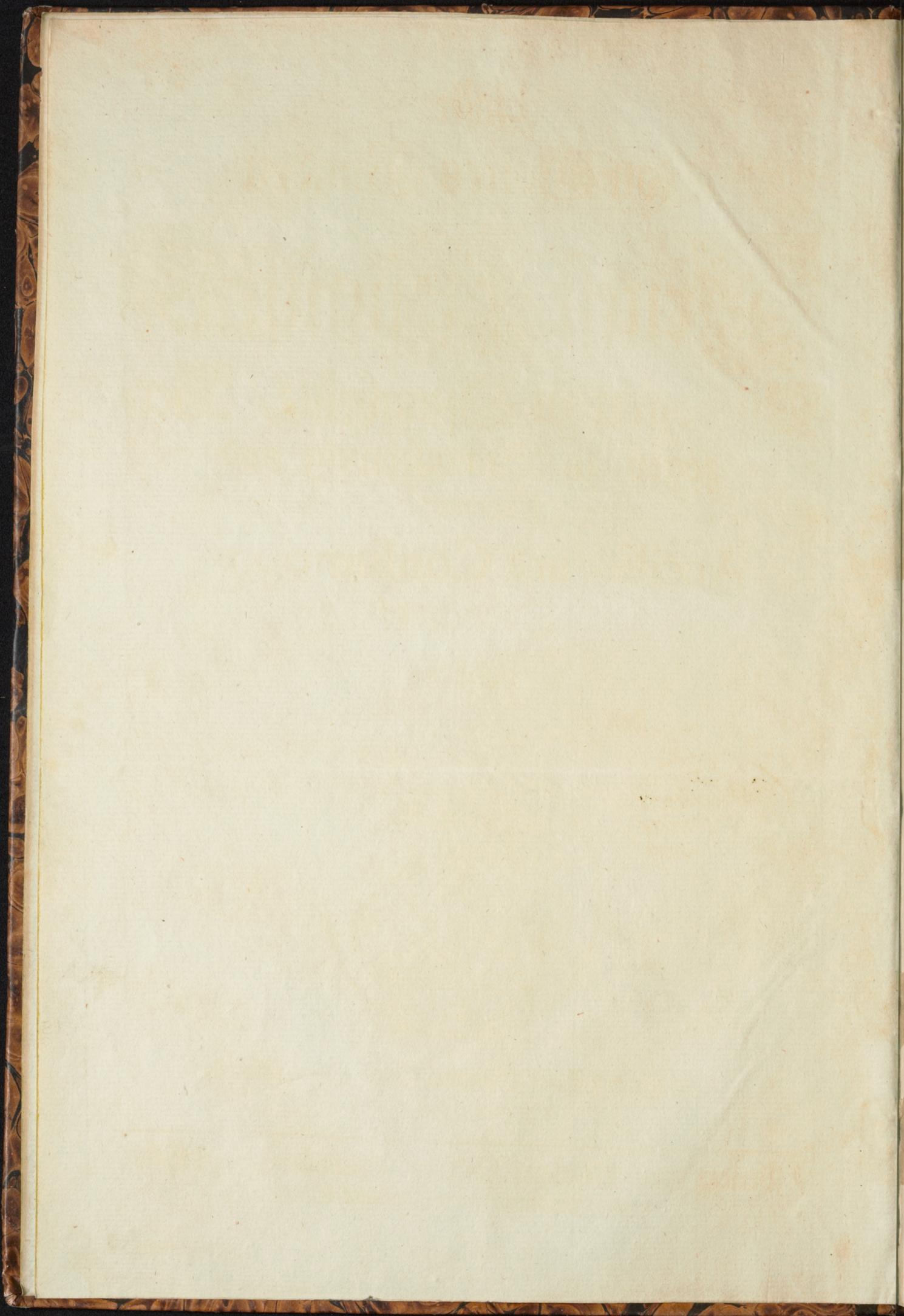




77. a. 1.

Jc-283.

Jc



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

9



Im Gottes Gnaden

Bischoff zu Osnabrück / Herzog zu Braunschweig

dem eine Zeithero eingeführtem Consumtions-Licent fast in allen Städten und Verkürzung der Accise verspühret / und bey weithem dasjenige nicht sein muß / nicht verimpotet worden / und daher nicht ohne Rathes viel verschwiegen / als nachgehends heimlich herein gebracht sey / und die lassen / und ohnbekante Leute zur Visitation der Strassen zuverordnen / welche der einem jedem / wann nurten von demselben auch Glimpff und keine Wiederreden Worten abgewiesen werden / seinem Stande nach gebührender respect gegenfordern / oder dieselbe selbst öffnen / und ob Licentbahre Sachen darinnen / und dabey in der unter heutigen dato publicirten Declaration, articulo 30 und 31. erwiedert wegnehmen / und gehörigen Orthes anmelden und in Verwahrung bringen sollen.

So wird hiemit männiglich ernstlich gewarnt / daß er sich über auch aller anderer accisbahren Güther und Stücke ganzlich eriffere / als ein Viertelmege Salz / Halb- oder Viertel Pfund auch 1. oder 2. Breite Tobackenden Orthe / da ein Licent-Bedienter ist / anmelde / und darüber ein Passier-Zettel dem Orthe seiner Wohnung / oder da solch Guth niedergelegt / verkauft oder verobgem. unterm heutigen dato publicirter Declaration noch erfordert wird / abgeben / welcher dergleichen Sachen im Lande gelassen bey der Rückkehr solch Passier-Zettel the da es genommen / oder fals er denselben nicht wieder berührte / an demselben Orthe auch die ordinari Strassen und Fußwege halte / und anstellen Er mit dergleichen accisbahren Sachen in specis aber Salz und Toback / auf einem Orthe zum andern mitgenommen werden / ohne solch Passier-Zettel / oder solche von denen verordneten Patrouillanten auff Vorzeigung eines ihnen dazu gegebenen Patents die Visitation willig gestatte / Kasten und Pacquen auff erfodern werden / auch Er selbst nebst allen Sachen / Pferd und Wagen angehalten werde / auf welchen alles Hausirens enthalten / auch niemahln sich mit offenen ohnver sigelten Sachen Jahremärkten verkauft / abgeschrieben und an Toback noch verhanden / auf demselben. Wornach sich also ein jeder zu achten. Geben in unser Residenz-Stadt.

Ernst Augustus

L. S.

Wir Ernst Augustus

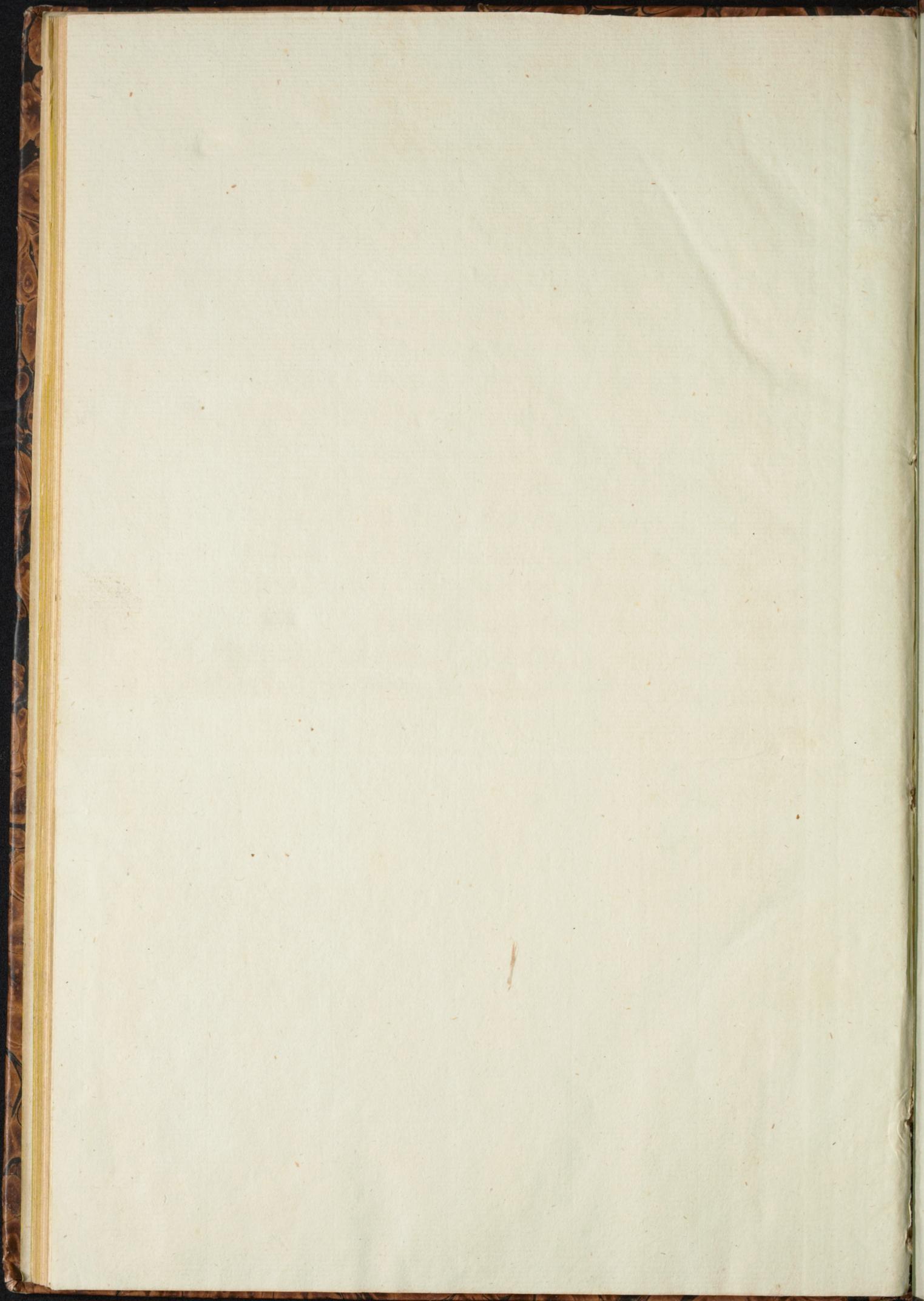
zu Braunschweig und Lüneburg / etc. Demnach bey
in allen Stücken / vornemblich aber bey dem Salz und Toback vielfältiger Unterschleif
daß jenige / was von solchen beyden Stücken nothwendig die Zeit über verconsum-
nicht ohnbillig der Verdacht entsethet / daß sowol bey der ersten Anmeldung des Vor-
und Wir also dadurch bewogen worden / darauff sonderbahre Uffsicht führen zu-
welche auff denselben die Reisende / ohne Ansehen der Person (jedoch daß dabey
Wieder:spenstigkeit gebrauchet / und die Visitatorn nicht mit Gewalt oder schimpfli-
gegeben werde) visitiren / die öffnung der verschlossenen Käffer / Kasten / Packen &c.
und dabey ein Passier-Zettel / der deßfals am 1. Julii dieses Jahrs außgelassener und
wie derter Verordnung nach / verhanden / nachsehen / sonst aber solch Guth

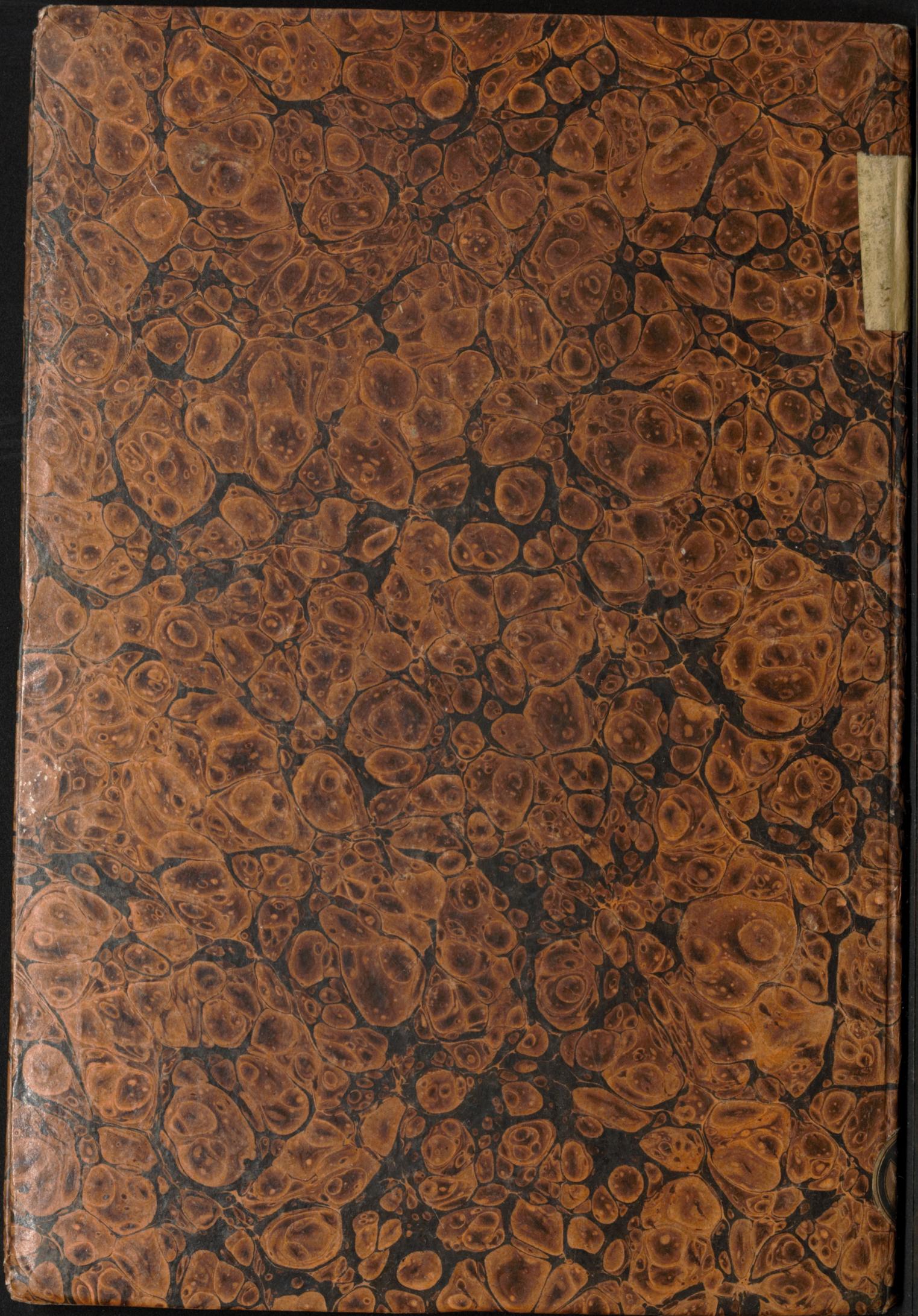
bringen sollen.
Der heimlichen herein: practicirung des Salzes und Tobacks / wie
sich dieselben / wans nurten so viel ist / daß die Accise davon kommen kan /
Toback / 1. Pfund Del &c. sobald er ins Land kompt / an dem erst berüh-
Passier-Zettel / so Ihme ohn entgelt und ohngekumt zu geben / nehme / dasselbe an
verkauft oder verbraucht werden sol / reproducire / und dabey den Impost / so weit es
abgabe / oder die Sachen auff Abrechnung stellen lasse / ein Frembder auch /
Passier-Zettel / mit der Uffzeichnung wor das Guth gelassen / entweder an dem Dr-
an dem letzten im Lande betretenden Orthe wieder abgabe / mit solchen licentbah-
und außser denselben sich damit nicht finden lasse / oder aber / daß wann
Toback / auch so gar wann dieselbe vorhin schon veraceitet / und im Lande von
Passier-Zettel / oder auch außser den ordinari Estrasse und Zueßwegen betroffen wird /
dazu gegebenen Patents unter unserm Geh. Cangeley-Secret / weggenommen /
sich gewärtige / zu dem ende insonderheit aber denselben gegen Vorzeigung sol-
n werde / erfordern eröffne / und sich darin in keinerley wege widersetze / noch an solchen Leu-
ff Straffe an Guth / Geld / Leib und Ehre; Insonderheit aber werden die To-
haben befehligt seyn / hiemit ernstlich erinnert / daß sie sich außser der Jahrmard-
sigelten Kasten und Pacquen / auch ohne ein Passier-Zettel worauff was in den
Handen / auff der Reise in den Dörffern oder uff den Wegen und Strassen finden las-
Relidanz-Stadt Hannover am 29. Sept. Anno 1687.

S.

Handwritten title at the top of the page, likely in a Gothic script, possibly starting with 'Vom...'.

Main body of handwritten text in Gothic script, arranged in several columns. The text is significantly faded and difficult to read.





lein alle von Aussen ins Land hereinkommende alte Kleidung und dazugehörige im vorigen *articul specificirte* Stücke / sondern auch Unterschleiff zu verhüten / insgemein alle solche Stücke / wann dieselbe im Lande von einem zum andern verkauft oder sonst *transferiret* werden / sie seyn vorhin im Lande *veracciset* oder nicht / und insonderheit die alte schon gebrauchte *Massiv. Silber* Knöpfle / wann dieselbe vom jemandes zum erstenmahl in Kleidern gebraucht werden / und zwarten alles nach dem *pretio* oder Kauff / und wann derselbe zu gar gering und verdächtig schiene / oder auch die Kleidung *titulo lucrati* erhalten / nach dem *estimato* eines beendigten Schneiders *verimpostet*, undjenige alte Kleider allein / so einer selbst neu machen lassen / den dero Umbstick- und Verenderung vor sich oder seine familie und Angehörige / ohne was wann neu dazu komt / frey *passiret* / und solchem nach von den Schneidern keine alte Kleider / wann sie nicht wissen / daß derjenige dieselbe vor sich oder seine Angehörige verkäufert / dieselbe vorhin frey abgefolget werden / alles bey der im vorigen *articul* geschehe.

24.

Schuh

Alle sollen die Schuhe nicht weit her nach dem Kauff oder Wehrt / der Gestalt *veracciset* werden.

Der vollständiger Mannes Schuh / und vor junge Leute über Unterscheid 3. mgr.

Der fein aufgearbeiteter Frauen Schuh und vor junge Leute / weiblichen Geschlechts von 16. bis 20. Jahren 2½. mgr.

Der ganz schlecht und gemeine Schuh mit 2. mgr.

Der vor Kinder von 12. bis 16. Jahren auch mit 2. mgr.

Der vor von 6. bis 12. Jahren mit 1. mgr.

Der vor unter 6. Jahr mit 6. S.

In jeder Sorte ein Viertel weniger.

Die Arbeit aber / wie auch Stiefel überall / seyn ferner nach Wehrt zu *verimposten* vom Thlr. 3. mgr.

Dieselbe gar zu geringe angegeben würden / soll nicht allein dem Käufer / sondern auch einem jeden frey stehen / dieselbe gegen aufflesen / Pfennigs und Abführung des *impostes* nach solchem Wehrt zu behalten / es were dann / daß erwiesen würde / daß sie

gekauft / und keine *simulation* darunter stecke ; Da aber die unrichtigkeit zu erweisen / ist nach dem 14ten *articul* der *Licenz* Ordnung.

Wie im vorhergehenden *articul* von alten verbrauchten Kleidern dieses wird auch anhero der Schuh / Stiefel und Pantoffeln

25.

Salz.

Das sol künsttig vom Malter Braunschweigische Masse mit 2. Hymbte 12. mgr. und der Salz Hymbte mit 16. mgr. eine

Salz-Tonne aber entweder mit 2. Thlr. 24. mgr. / oder nach gehender Messung befindlichen Maße / und solches nicht allein

gekauft / sondern auch anhero *ohne veracciseten* entrichtet / sondern auch an / was von schon *veracciseten* am Tage der *publication* die-

g entweder zum Verkauf oder eigener *consumtion* bey jemand Thlr. vom Malter nachgeschossen / zu dem Ende / solches

vor dem Tage der *publication* an schleunig *visitiret* / und daberichtig angemeldet / oder zur messung wirklich vorgeleget wer-

im 14. *articul* der *Accis* Ordnung gesetzten Straffe / daferne bey gefunden wird / als er angemeldet / und nach *veracciset* hat :

2 4

Zu

